

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des VwGH und des Obersten Gerichtshofs zu den Themen Autofahrt nach Entzug der Lenkberechtigung, Verweigerung des Alkomattests und Vorbeifahren an Fahrzeugkolonnen.

Ausstellung mehrerer Führerscheine

Ein Kfz-Lenker war trotz Entzugs seiner slowakischen Lenkberechtigung mehrmals mit seinem Auto unterwegs und weigerte sich überdies, seinen Führerschein einem Organ der Straßenaufsicht zur Überprüfung auszuhändigen, weshalb er zu hohen Geldstrafen verurteilt wurde, gegen die er nach Ausschöpfung des Instanzenzugs VwGH-Beschwerde erhob.

Zur Vorgeschichte: Die österreichische Lenkberechtigung des Kfz-Lenkers war auf neun Monate entzogen worden. Daraufhin erwarb er eine slowakische Lenkberechtigung. Auch diese wurde von der österreichischen Behörde rechtskräftig entzogen und der Kfz-Inhaber verpflichtet, den slowakischen Führerschein unverzüglich abzugeben. Kurz darauf wurde der Beschwerdeführer mit einem neuen slowakischen Führerschein betreten, verweigerte aber dessen Herausgabe an die Polizei. Mit Mandatsbescheid wurde die slowakische Lenkberechtigung für zwölf Monate entzogen und der Beschwerdeführer verpflichtet, den slowakischen Führerschein unverzüglich an die Behörden zu retournieren. Dennoch verfügte der Lenker schon kurze Zeit später erneut über einen slowakischen Führerschein.

In weiterer Folge stellte sich heraus, dass der Berufungswerber den ihm (zweimal) entzogenen slowakischen Führerschein bei der Verkehrspolizeiinspektion in Senec zuerst als verloren gemeldet und später als be-



Nach Verweigerung des Alkotests spielt es keine Rolle mehr, ob danach das Fehlen einer Alkoholisierung festgestellt wird.

schädigt ausgegeben hatte, weshalb ihm jeweils neue Führerscheine ausgestellt worden waren.

Der Kfz-Lenker vertrat in seiner VwGH-Beschwerde die Auffassung, durch Ausfolgung neuer slowakischer Führerscheine seien auch neuerliche Lenkberechtigungen erteilt worden. Dem steht aber entgegen, dass das slowakische Straßenverkehrspolizeigesetz – dem österreichischen Führerscheingesetz entsprechend – zwischen Lenkberechtigung und Führerschein differenziert. „Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass der Berufungswerber, trotz Aushändigung zweier neuer slowakischer Führerscheine, über keine aufrechte Lenkberechtigung mehr verfügte“, folgerte der VwGH. Da der Pkw-Inhaber die Führerschein-Ausstellung durch unrichtige Angaben erschlichen habe, sei ihm ein allfälliger Verbotsirrtum auch vorwerfbar.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte letztlich zu prüfen, ob ein Kraftfahrzeug in Österreich nach (vollstreckbarem) Entzug der inländischen Lenkberechtigung mit einer in einem anderen EWR-Staat neu erworbenen Lenkberechtigung gefahren werden darf: Auf EWR-Ebene räumt die FS-Richtlinie die Möglichkeit ein, die Gültigkeit einer während der Dauer des Entzugs der inländischen Lenkberechtigung neu erteilten ausländischen Lenkberechtigung nicht anzuerkennen. Österreich hat von dieser Option Gebrauch gemacht und in § 3 Abs 2 FSG ein derartiges „Verbot“ ausgesprochen. Da die in einem anderen EWR-Staat ausgestellten Lenkberechtigungen inländischen gleichgestellt seien (§ 1 Abs 4 FSG), müsse man laut Höchstgericht „dem Gesetzgeber unterstellen, dass er auch die Ausstellung einer Lenkberechtigung in einem anderen EWR-Staat während der

Dauer des Entzuges einer inländischen Lenkberechtigung nicht billigt, was deren Ungültigkeit bewirkt“. Die Beschwerde wurde daher als unbegründet abgewiesen.

VwGH 2006/02/0291,
27.2.2007

Verweigerung des Alkotests

Ein Kfz-Lenker weigerte sich, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen zu lassen, verließ die Polizeiinspektion und fuhr mit überhöhter Geschwindigkeit und aufheulemdem Motor davon. Über ihn wurden dafür Geldstrafen von 1.500 und 50 Euro verhängt.

Der Lenker erhob VwGH-Beschwerde und begründete diese damit, er habe später durch eine Blutuntersuchung das Nichtvorliegen einer Alkoholisierung nachweisen können. Das Verlangen der Polizeibeamten auf Einhaltung einer Wartefrist nach dem Alkovortest sei als Schikane zu werten, zumal es sich um eine Schutzvorschrift zu Gunsten des Probanden handle. „Das Quietschen der Reifen“ könne ihm nicht vorgeworfen werden.

Der Verwaltungsgerichtshof äußerte sich zuerst zur Verweigerung des Alkotests, daran anschließend zur Verursachung ungebührlichen Lärms.

Bezüglich der Verweigerung des Alkotests gilt Folgendes: Organe des amtsärztlichen Dienstes und der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen auf Alkoholgehalt zu überprüfen, wenn diese ein Fahrzeug gelenkt



Wirtschaftstreuhand
Mag. Josef Boszotta
Steuerberater
allgemein beeideter und
gerichtlich zertifizierter
Buch Sachverständiger

7000 Eisenstadt
Winzerweg 5a
Tel.: 02682 / 61 61 5
Fax.: 61 61 412

RECHTSANWALT DR. MICHAEL MATHES

Marc Aurel-Strasse 6
1010 Wien

Telefon: 01-512 51 51
Telefax: 01-513 87 71



VERKEHRSRECHT



Nach Entzug einer inländischen Lenkberechtigung darf ein Kfz auch nicht mit der Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates gefahren werden.

oder versucht haben, es in Betrieb zu setzen. Das Erfordernis einer Wartefrist ergibt sich aus den Verwendungsbestimmungen des Alkomaten (vgl. VwGH 29.4.2003, Zl 2001/02/0186). „Auch entspricht es herrschender Rechtsprechung, dass Anordnungen des einschreitenden Straßenaufsichtsorgans im Rahmen der Zumutbarkeit Folge zu leisten ist und keine Berechtigung des Probanden besteht, die Bedingungen für die Ableistung der Atemluftprobe festzusetzen.“ Selbst wenn mehr als 15 Minuten verstrichen sein sollten, war das Kriterium der Zumutbarkeit erfüllt. Das Verlassen der Polizeinspektion durch den Lenker war als Verweigerung des Alkomattests zu werten. Dabei sei es rechtlich unerheblich, ob eine spätere ärztliche Untersuchung das Fehlen einer Alkoholisierung feststellte (vgl. VwGH 24.1.2006, Zl 2004/02/0264, 24.2.2006, Zl 2006/02/0037). Ein Gegenbeweis sei laut Höchstgericht „entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers unzulässig“.

Hinsichtlich Verursachung ungebührlichen Lärms werde dem Lenker nicht das „Quietschen der Reifen“, sondern ein „auf-

heulender Motor“ angelastet. Ein Kfz-Lenker darf nicht ungebührlichen Lärm, nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als es bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeugs unvermeidbar ist. Nach herrschender Rechtsprechung (vgl. VwGH 16.11.1988, Zl 88/02/0123) kann von ungebührlichem Lärm nicht gesprochen werden, wenn ein Kraftfahrzeug in einer Weise betrieben wird, die dem Standard üblicher Verhaltensweisen im Straßenverkehr entspricht. „Die Beurteilung, ob von diesem Standard abgewichen wird, ist einem in der Überwachung des Straßenverkehrs geschulten Sicherheitsorgan zuzutrauen“, erkannte der Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde wurde daher als unbegründet abgewiesen.

VwGH 2007/02/0019,
27.2.2007

Vorbeifahren an einer Fahrzeugkolonne

Zwischen einem Vespa-Fahrer und einem Pkw-Lenker ereignete sich eine Kollision, bei der der Vespa-Fahrer verletzt wurde. Die Vorgeschichte des Unfalls:

In einer Einbahn hatte sich bei Rotlicht eine Fahrzeugkolonne gebildet. Der Mofafahrer fuhr mit ca. 20 bis 25 km/h rechts an der stehenden Kolonne vorbei. Bei Grünlicht setzte sich der Verkehr – und damit auch der Lenker des Beklagtenfahrzeugs – in Bewegung. Der Pkw-Fahrer lenkte, ohne Blick in den Außenspiegel oder über die rechte Schulter, unmittelbar nach dem Anfahren nach rechts in Richtung eines freien Parkplatzes, wodurch es zur Kollision mit dem Mofafahrer kam.

Der Vespa-Fahrer klagte auf Schmerzensgeld und Schadenersatz. Während das Bezirksgericht von gleichzeitigem Verschulden ausging, nahm das Berufungsgericht eine Verschuldens- teilung von 2:1 zu Gunsten des Mofafahrers an. Der OGH ließ die Revision des Kfz-Lenkers zu. Es fehlte nämlich eine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu der Frage, wie sich ein einspuriger Verkehrsteilnehmer, der gesetzeskonform an einer stehenden Kolonne vorfähre, zu verhalten habe, wenn sich die Kolonne in Bewegung setzt.

Das Revisionsverfahren beim OGH zeigte zunächst einen Mangel des Berufungsverfahrens auf. Die Breite des Mofas war mit 50 cm an Stelle von 85 cm angenommen worden. Der OGH maß dieser Mangelhaftigkeit aber keine Relevanz bei: Selbst bei einer Breite des Mofas von 85 cm verbleibe noch immer ein Seitenabstand von 45 cm. „Welcher Abstand beim Vorbeifahren an einem stehenden Kraftfahrzeug einzuhalten ist, ist von der Verkehrslage im Einzelfall abhängig“, erörterte der OGH. Für ein langsames Vorbeifahren ist nach ständiger Rechtsprechung ein Abstand von 40 bis 50 cm aus-

reichend (RIS-Justiz RS0074161, RS0074117, vgl 8 Ob 130/77 = ZVR 1978/152; 2 Ob 65/80 = ZVR 1981/114).

Unter Berufung auf die Ausführungen von Grundtner zum „Vorschlängeln“ wollte der Pkw-Lenker begründen, dass der Vespa-Fahrer Schrittgeschwindigkeit hätte einhalten müssen. Grundtner unterscheidet zwischen „Vorfahren“ (gemäß § 12 Abs 5 StVO) – dem Vorbeibewegen des Fahrzeuges neben oder zwischen angehaltenen Fahrzeugen – und dem (gesetzesfremden) „Vorschlängeln“. Bei Letzterem werde an den angehaltenen Fahrzeugen „links, rechts, vorne und hinten quer zur Fahrtrichtung vorbeigefahren“ (vgl ZVR 1999, 146, 147). Ein Vorschlängeln im Sinne dieser Definition lag nicht vor.

„Ein Zum-Stillstand-Bringen des einspurigen Fahrzeugs ist weder notwendig noch sinnvoll“, befand der OGH zur Frage des Vorfahrens. Der Lenker eines einspurigen Fahrzeugs, der rechts an einer Kolonne vorfährt, muss sein Fahrzeug nicht anhalten, wenn sich die Kolonne in Bewegung setzt, sondern seine Geschwindigkeit an die zweispurigen Fahrzeuge anpassen. Andernfalls läge ein unzulässiges Rechtsüberholmanöver vor. Unrichtig ist das Argument des Pkw-Halters, ein Vorfahren sei nur zulässig, wenn die Lenker von Fahrzeugen, die ihre Absicht zum Einbiegen angezeigt hätten, beim Einbiegen nicht behindert würden. Der Pkw-Lenker wollte zum rechten Fahrbahnrand zu- fahren, was kein Einbiegen darstellte. Der Revision wurde daher nicht Folge gegeben.

OGH, 2Ob262/05a,
23.3.2007

Valerie Kraus

PRO EVENT

>Team für Wien GmbH<

VERANSTALTUNGS ORGANISATION

1070 Wien
Lindengasse 64

Tel.: 01 / 524 70 34
Fax: 01 / 524 71 11

HANDY GALAXY



HANDY GALAXY
www.handygalaxy.at

ANMELDESTELLE

Ankauf - Verkauf - Reparatur
Service Jedes Handy Zubehör

SIEMENS

NOKIA

one

Mobile

one

AMSON

A1

3

Mariahilferstr. 168 1150 Wien

Tel & Fax: +431 / 91 34 587 Mobil: +43699 / 110 56 635

E-mail: handygalaxy@chello.at Web: www.handygalaxy.at